

Satzung

des Vereins „**Freie Wähler Fürstenfeldbruck**“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Fürstenfeldbruck e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Fürstenfeldbruck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist bereits im Vereinsregister eingetragen.
5. Soweit in dieser Satzung Bestimmungen über Mitglieder getroffen sind, werden Frauen und Männer gleichberechtigt bezeichnet, auch wenn der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet wird.

§ 2 Ziele, Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss parteiunabhängiger Bürger der Stadt Fürstenfeldbruck mit dem Ziel, am politischen Geschehen der Stadt Fürstenfeldbruck und im Landkreis Fürstenfeldbruck mitzuwirken und an der Bewältigung der kommunalen politischen Aufgaben mitzuarbeiten.
2. Zu den Zielen und Aufgaben gehören insbesondere:
 - Beteiligung an den Wahlen auf städtische Ebene mit eigener Bewerberliste für den Stadtrat,
 - Stellung eines Kandidaten für den Oberbürgermeister,
 - Benennung von Kandidaten für die Landkreisliste der „Freie Wähler“
 - Mitwirkung bei der Aufstellung einer Landkreisliste der „Freie Wähler“ für den Kreistag
 - Mitwirkung bei der Wahl eines Kandidaten für den Landrat,
 - Unterstützung der politischen Aktivitäten der "Freie Wähler" auf Landes- und Bundesebene.

3. Ziel des Vereins ist die Erreichung der Fraktionsstärke im Stadtrat.

Soweit die "Freie Wähler" eine eigene Fraktion bilden, darf sich ein Mitglied keiner anderen Fraktion oder Gruppierung im Stadtrat anschließen. Der Anschluss an eine andere Fraktion ist Grund zur Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Bildung von Ausschussgemeinschaften ist zulässig, wenn anderweitig die Erreichung der Fraktionsstärke nicht erreicht werden kann und damit erreicht wird,

dass in Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen eine Ausschussbesetzung ermöglicht wird.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht; er ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche ihm zufließenden Mittel werden ausschließlich zur Durchführung der Zweck und Ziele des Vereins verwendet.

Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aus etwaigen Überschüssen sind Rücklagen zu bilden, die für die Zwecke des Vereins zu verwenden sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - die Grundsätze des Vereins anerkennt,
 - bereit ist die Ziele des Vereins zu fördern,
 - die keiner politischen Parteien oder einer ihrer Organisationsform bzw. einer anderen politische Gruppierung angehört,
 - ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck hat und
 - der die bürgerlichen Ehrenrechte und das Wahlrecht nicht aberkannt sind.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

3. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die der Klärung zu enthalten, dass der Antragsteller keiner politischen Partei oder einer ihrer Organisationsformen bzw. einer anderen politischen Gruppierung angehört, zu enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - Austritt,

- Streichung in der Mitgliederliste,
 - Wegzug aus der Stadt Fürstenfeldbruck und Abmeldung des 1. Wohnsitzes,
 - Eintritt in eine politische Partei bzw. eine ihrer Organisationsformen oder die aktive Mitarbeit in anderen, politischen Gruppierungen,
 - Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Austritt wird mit Eingang der Erklärung beim Vorsitzenden wirksam.

Ein Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung eines bereits geleisteten Jahresbeitrags besteht nicht.

3. Ein Mitglied ist aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragsleistung länger als drei Monate im Rückstand ist.

Das Mitglied ist bei der Mahnung auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Eine Streichung erfolgt nicht, wenn nicht Zahlung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister angemessen entschuldigt wird.

4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied aus Fürstenfeldbruck wegzieht und damit das aktive Wahlrecht für die Stadtratswahlen in Fürstenfeldbruck verliert.
5. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins, insbesondere bei einem Verhalten, das das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Mitglied ist vorweg durch eingeschriebenen Brief von den Vorwürfen zu unterrichten und ihm ist eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zwei Wochen zu diesen Vorwürfen einzuräumen.

Das Mitglied kann beantragen, zu den Vorwürfen vor Beschluss um Beschlussfassung des Vorstandes mündlich angehört zu werden.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift zugestellt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden zu erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Vereins durch Diskussionen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.

2. Ein Mitglied ist erst dann aktiv wahlberechtigt, wenn seit Aufnahme durch den Vorstand zwei Monate verstrichen sind. Entscheidend ist die Beschlussfassung im Vorstand nicht die Bekanntgabe an das Mitglied.

Das passive Wahlrecht beginnt mit Beginn der Mitgliedschaft.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze des Vereins zu vertreten, sich für seine Ziele einzusetzen, die festgelegten Beiträge zu entrichten und aktiv bei der Durchsetzung der Vereinsziele insbesondere auch bei Werbungen und Wahlkämpfen mitzuarbeiten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Der Vorsitzende hat in jedem ersten Quartal eines Kalenderjahres eine ordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen.
3. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitglieder Versammlung einzuberufen.
 - aus wichtigem Grund
 - auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Beirates
 - auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder.

Bei Stellung des Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und bei der Einberufung ist anzugeben, aus welchem Grunde die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer. Die Einladung ist dem Mitglied mindestens zehn Tage vor dem Termin zuzustellen. Mit der Einladung ist dem Mitglied die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Einladung gilt als rechtzeitig versandt, wenn sie zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Post aufgegeben wird und an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.

5. Der Termin, der Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.

Die Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter entsprechend dem rechtzeitig gestellten Antrag zu ergänzen und die Ergänzung zum Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Verspätet gestellte Anträge können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die Zulassung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung können nachträglich nicht gestellt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.

Für eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem von Mitgliederversammlung zu bestimmenden anwesenden Vereinsmitglied geleitet.

Für Wahlen kann die Leitung der Versammlung einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden. Wahlleiter und Wahlausschuss sind durch die Mitgliederversammlung zu berufen.

8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

8.1 für die Festlegung von grundsätzlichen, politischen Zielen

8.2 Im Rahmen der Vereinsführung:

- Entgegennahme der Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins

8.3 Wahl

- des Vorstandes,
- der gewählten Mitglieder des Beirates,
- der Kassenprüfer,

8.4 Beschluss über:

- Bürgermeisterkandidaten,
- Liste für die Stadtratswahl,
- Vorschlag von Kandidaten für die Wahlen im Landkreis.

9. Abstimmungen:

9.1 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.

9.2 Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Bürgermeisterwahl und die Stadtratsliste hat die Abstimmung unter Beachtung der Bestimmungen des kommunalen Wahlgesetzes geheim zu erfolgen.

9.3 Die Wahl von Kandidaten als Vorschlag für die Landkreiswahlen erfolgt offen; sie kann auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.

Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, erfolgt die Stichwahl zwischen diesen beiden Bewerbern. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

10. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen.

Die Niederschrift wird vom Schriftführer gefertigt. Bei seiner Verhinderung wird ein Schriftführer vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu verwahren und steht den Mitgliedern nach Rücksprache zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
2. Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Beide bleiben bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.

§ 11 Vertretung durch den Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
 - Durch jeden der Vorsitzenden allein
 - Durch den Schriftführer und den Schatzmeister gemeinsam.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Regelung zustimmen.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- den Mandatsträgern des Vereins und
- bis zu drei Mitgliedern, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Wahl kann mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder offen durch Handzeichen erfolgen.

Alle Beiratsmitglieder sind zu den Sitzungen des Vorstandes in gleicher Weise wie die Mitglieder des Vorstandes einzuberufen.

Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand den wichtigen Angelegenheiten des Vereins und unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

§ 12 Schatzmeister, Kassenprüfer

1. Der Schatzmeister ist der für die Verwaltung aller Finanzmittel des Vereins, insbesondere die Entgegennahme von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen finanziellen Zuwendungen zuständig.

Er ist für die Buchführung des Vereins in einfacher Form verantwortlich und verwahrt die Kassenbelege. Er ist zuständig für die Überwachung der Bankkonten.

Der Schatzmeister ist zuständig für die Erfüllung der vom Vorstand beschlossenen finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

Er ist berechtigt, dem Verein gegenüber den Banken als Bevollmächtigter zu vertreten.

2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestimmt. Sie dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft und des Beirats sein.

Die Wahl kann mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder offen durch Handzeichen erfolgen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal vor der Mitgliederversammlung die abgewickelten Geschäfte des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sie sind verpflichtet, etwaige Unregelmäßigkeiten unverzüglich sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, im Falle der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Öffentlichkeit

1. Die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung werden nicht öffentlich durchgeführt.
2. Mit Zustimmung der jeweiligen anwesenden Mitglieder des Organs können Gäste, insbesondere Vertreter der Presse zugelassen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss zur Auflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur die Entscheidung über die Auflösung des Vereins der einzige Tagesordnungspunkt sein.

Etwaig vorhandenes Vereinsvermögen ist nach der Auflösung der Stadt Fürstenfeldbruck mit der Maßgabe zu überlassen, dass das Vermögen dem Stadtjugendrat der Stadt Fürstenfeldbruck für dessen satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung zu stellen ist.

Die Aushändigung dieses Vermögens darf erst erfolgen, sobald feststeht, dass keine Ansprüche mehr gegen den Verein von dritter Seite, insbesondere mehr durch das Finanzamt bestehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2013 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom vom 03.12.1981, geändert am 08.02.1982 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.